

1. Ausfertigung

GEMEINDE SÜSEL VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 53 „OSTSEE-SOLARPARK BUJENDORF“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

15.08.2025

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
M.Sc. Fiona Gehrken

Autorin des Umweltberichts:

BHF Landschaftsarchitekten
www.bhf-ki.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Uwe Herrmann Landschaftsarchitekt BDLA
M.Sc. Annekathrin Küken

Planungserfordernis und -verfahren

Auslöser der Planung ist der Antrag eines Projektentwicklers für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) an der östlichen Gemeindegrenze in dem Bereich südöstlich der Ortslage Bujendorf zwischen dem Roger Weg im Norden und der alten Bahntrasse Eutin-Neustadt i. H. im Süden.

Da die Errichtung von Solarparks nicht – wie Windenergieanlagen – privilegiert sind, war dazu die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) aufzustellen. Der Bebauungsplan kann gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da die Gemeinde den betreffenden Bereich in einem vorangegangenen Verfahren (1. Änderung des FNP, 2010) entsprechend ausgewiesen hat.

Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt worden; die Bezeichnung lautet „Ostsee-Solarpark Bujendorf“. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört der vom Vorhabenträger erstellte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mit Stand vom 02.05.2024.

Zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB abgeschlossen worden. Darin sind neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik-Nutzung und die Rückbauverpflichtung vereinbart und gesichert.

Standortbestimmung

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im vorliegenden Plangebiet entspricht dem gemeindlichen informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 10.02.2022).

Planerische Konzeption

Im Plangebiet (ca. 107,5 ha) sollen auf ca. 90 ha aneinandergereihte Modultische aufgestellt werden. Die Anordnung der Modultische erfolgt mit einem Reihenabstand von mind. 3,50 m. Bei den am Vorhabenstandort geplanten, fest installierten Gestellen werden die Modultische mit einer Neigung von etwa 15 Grad gegen Süden ausgerichtet. Die Unterkante der Module hat eine Höhe von ca. 0,80 m über dem Gelände, die Oberkante hat eine Höhe von ca. 3,50 m.

Die Leistung des Solarparks wird bei ca. 70 bis 80 MWp liegen. Derzeit sind Module mit der Leistung 420 bis 500 Wp vorgesehen. Der Solarpark wird den produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeisen; der zugewiesene Netzverknüpfungspunkt liegt direkt auf der Vorhabenfläche der geplanten Photovoltaik-Anlage.

Da es sich bei einer Photovoltaikanlage um eine elektrische Betriebsstätte handelt, die nur von eingewiesenen Personal betreten werden darf, ist eine Einfriedigung erforderlich. Diese wird als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer ausgeführt. Zur optischen Einbindung der Anlage einschließlich des umgebenden Zauns werden Sichtschutzanpflanzungen vorgenommen.

Die Erschließung des Solarparks erfolgt an der nördlichen Seite des Plangebietes an mehreren Stellen direkt vom Roger Weg (K 61) aus.

Planinhalt / Festsetzungen

Die für die eigentlichen Solarfelder vorgesehenen Flächen werden gem. § 11 BauNVO als Sonsti-

ges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgesetzt. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Höhenentwicklung und zu überbaubaren Flächen getroffen. Außerdem sind verschiedene Regelungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Grünflächen und -strukturen vorgesehen.

Ansonsten werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB verschiedene Regelungen aus anderen Gesetzmäßigkeiten nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (Geschützte Biotope, Waldabstand, Beschränkungen entlang der BAB 23).

Nach endgültiger Betriebseinstellung hat der vollständige Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen zu erfolgen. Dazu hat sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Maßgebliche Umweltbelange

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgt unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließenden Umweltbericht ab.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Arten- schutzrecht, zum Biotopschutz sowie zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 53 werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden, in Vegetationsflächen und in das Landschaftsbild zu erwarten. Die Kompensation dafür erfolgt durch die Aussaat von gebietstypischem (Gras-) Saatgut und Gehölzpflanzungen innerhalb des Planungsraums.

Darüberhinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu beachten. Die Sicherung dieser Maßnahmen ist als vertragliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Flächeneigentümer und der Gemeinde Süsel sowie als Übernahme im Durchführungsvertrag erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Belange der Umwelt sind durch den VBP Nr. 53 nicht zu erwarten, sofern für die Eingriffe in Natur und Landschaft die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht erfolgen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Relevante Abwägungsaspekte

Berücksichtigung der Vorgaben aus dem gemeindlichen Rahmenkonzept

Bei der Planung sind die entsprechenden Vorgaben aus dem informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen der Gemeinde Süsel aus 2022 zu berücksichtigen. Dies ist überwiegend ohne Einschränkung erfolgt. Verbliebene Abweichungen von diesen Vorgaben sind in der gemeindlichen Abwägung wie folgt bewertet worden:

- ◆ Mindestabstände zu Siedlung und Wohnbebauung einhalten oder Vermeidungsmaßnahmen
 - Das Plangebiet berücksichtigt die Ortslage Bujendorf, indem es den Abstand dorthin einhält. Auch zu Wohnhäusern und Hofanlagen im Außenbereich wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Ortslage aus wird außerdem durch die vorhandene Topografie (von der Ortslage abfallendes Gelände) und die geplante randliche Bepflanzung verhindert.
- ◆ größtenteils Aussparung der Böden mit hoher Ertragsfähigkeit
 - Die Überplanung betrifft nur schmale Streifen entlang des Feldweges am östlichen Ortsende von Bujendorf (hohe Ertragsfähigkeit) bzw. am östlichen Rand des Gebietes an der K 61 (sehr hohe Ertragsfähigkeit) und am südöstlichen Rand des Gebietes (hohe Ertragsfähigkeit). Diese Restflächen können nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Durch entsprechende Festsetzung kann auf den Solarfeldern zumindest extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafhaltung) vorgesehen werden.
- ◆ Moorböden ebenfalls von Bebauung aussparen
 - Es ist nur eine relativ kleine Niedermoorfläche im westlichen Teil des Plangebietes vorhanden, die mit PV überstellt werden soll. Mit der Errichtung der Solaranlagen werden die o.a. Böden aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Maisanbau) herausgenommen. Insofern ist davon auszugehen, dass die o.a. Böden bei Lage in einer Solar-Freiflächenanlage besser geschützt und weniger von Abbauprozessen betroffen sind als bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Bau von Nebenanlagen (Erschließung, Trafo u.a.) wird in dem betreffenden Bereich nicht vorgenommen.
- ◆ Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße 61
 - Die Anbauverbotszone entlang der K61 wird eingehalten
- ◆ Waldabstand
 - Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand wird eingehalten.
- ◆ Geschütztes Biotop erhalten
 - Die gesetzlich geschützten Biotope bleiben überwiegend erhalten; im Teilbereich II wird in Abstimmung mit der UNB ein Knick entfernt. Durch Anlage von Pufferflächen mit einer Breite von mindestens 10 m zu den Kleingewässern und mindestens 5 m zu den Knicks werden Beeinträchtigungen vermieden. Bei Verschattungen kann der Abstand zu den Knicks auch größer ausfallen.
 - Für Amphibien, für die die Kleingewässer ein potentieller Lebensraum sind, werden sich die Lebensbedingungen durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Anlage von artenreichen Grünlandflächen verbessern.

Vermeidung bandartiger Entwicklung

Seitens der Gemeinde Sierksdorf wurde im Verfahren angemerkt, dass auf Sierksdorfer Seite bereits eine Fläche -bis an die Gemeindegrenze heran- mit dem Bebauungsplan Nr. 19 und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Photovoltaikanlagen überplant sei. Aufgrund dessen würde die Aufstellung des B-Planes 53 in dem Bereich zu einer starken unverträglichen bandartigen Entwicklung in den Außenbereich führen. Zudem würde ein natürlicher Wildwechsel verhindert werden. Die Gemeinde Sierksdorf hat deshalb gefordert, dass ein ausreichender Abstand von 100 m einzuhalten und die Planinhalte darauf anzupassen seien.

Tatsächlich schmiegt sich der BP 19 (Juli 2010) an die nordöstliche Gemeindegrenze zu Süsel und damit an das vorliegende Plangebiet Nr. 53 (Teilbereich II bzw. Baufeld C) an. Die Planung wurde allerdings bislang nicht umgesetzt.

Die Gemeinde Süsel ist der o.g. Forderung bereits teilweise nachgekommen, indem sie im Plangebiet des VBP Nr.53 zu der Gemeindegrenze zu Sierksdorf (östlich Solarfeld C) einen 20 m breiten Freihaltestreifen vorsieht. Zusammen mit dem im genannten BP Nr. 19 der Gemeinde Sierksdorf festgelegten Abstand von 10 - 15 m der Solarfelder (äußere Einzäunung) zur Gemeindegrenze ergibt sich also ein mindestens 30 m breiter Grünstreifen zwischen den geplanten Solarfeldern.

Zudem verbleibt westlich des geplanten Solarfeldes C ein ca. 400 m breiter Abschnitt ohne Photovoltaikanlagen, der sowohl die Solarfelder entlang der K 61 wirksam unterbricht, als auch als Wildkorridor dienen kann. Eine unverträgliche bandartige Entwicklung entlang der K 61 ist also nicht zu besorgen.

Hitze- / Trockenschäden

Seitens eines Anwohners sind Befürchtungen geäußert worden bezüglich Hitze- bzw. Trockenschäden, die durch den geplanten Solarpark entstehen könnten.

Hierzu war anzumerken, dass die geplanten Solarmodule mindestens 250 m von dem genannten Grundstück entfernt sein werden und dass Solarmodule darauf ausgerichtet sind, Sonnenenergie aufzunehmen, sprich zu absorbieren und nicht zu reflektieren. Auch wenn sich die PV-Tische bei langanhaltender Sonneneinstrahlung stark aufheizen können (Temperaturen von über 60° C sind möglich), wird bei der Auswahl der Fabrikate sowie bei der Bauweise (v.a. Hinterlüftung) darauf geachtet werden, dass die Temperatur der Module 40°C möglichst nicht übersteigt. Die maximale Leistung eines Solarmoduls wird nämlich bei Temperaturen zwischen 20°C und 25°C erreicht; der weitere Anstieg der Bauteiltemperatur verringert die Energieproduktion, was zu einem Leistungsverlust von bis zu 20 % führen kann. Bei gut hinterlüfteten Modulen liegen die Temperaturen in der Regel bei 35° - 50° C.

Negative Auswirkungen sind von daher weder für die genannte Wohnnutzung noch für die Vegetation (hier Streuobstwiese) zu erwarten.

Flächenverbrauch und Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche

Seitens eines Anwohners ist angeregt worden, im Sinne des Klima- und Bodenschutzes zunächst geeignete Standorte in der Gemeinde für PV vorzusehen (z. B. Dachflächen und bereits versiegelte Böden, ehem. Kiesabauflächen). Sei die Fläche versiegelt, steht diese nicht mehr für die Lebensmittelproduktion zur Verfügung.

Die Gemeinde Süsel prüft alle Möglichkeiten der Stromerzeugung durch PV auf Eignung und Verfügbarkeit. Es ist aber erkennbar, dass dies aber bei weitem nicht ausreicht, die gesteckten Ziele für die zukünftige Energieversorgung zu erreichen.

Im Bereich der Modulreihen ist keine Versiegelung der Anlage gegeben. Lediglich die Trafostationen bedürfen einer geeigneten Bodengrundierung. Insofern wird die Fläche der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern kann weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel zur Schafhaltung dienen. Eine Beweidung durch Schafe wird in jedem Fall vorgesehen. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien laut den Zielen der Bundesregierung zu schaffen, muss ein deutlicher Ausbau durch regenerative Energien angestrebt werden. Demnach werden ca. 2 Prozent der Landesfläche hierzu benötigt. Es stehen somit noch genug Fläche zur Lebensmittelproduktion zur Verfügung.

Die Gemeinde hat die genannten Einwendungen mit Verweis auf die Ausführungen in der planzugehörigen Begründung und den vorliegenden Gutachten abgewogen.

Fachgutachten / Stellungnahmen

Der Planung liegen folgende Fachgutachten / Stellungnahmen zugrunde:

- Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 20.12.2021 / Beschluss GV Süsel 10.02.2022)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 53 (BHF, August 2023)
- Faunistische Erfassungen zum geplanten Solarpark Bujendorf (B.i.A., 09.02.2023)
- Blendgutachten (Sonnwinn, 22.03.2023)
- Fachliche Stellungnahme zur Auslegung „hohe Ertragsfähigkeit (regional)“ im informellen Rahmenkonzept (Prof. Dr. Conrad Wiermann, März 2022)

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	23.09.2021
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	22.07.2021
Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:	01.08.2022 - 09.09.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	28.09.2023
Öffentliche Auslegung	27.11.2023 - 11.01.2024
Abwägung und Satzungsbeschluss	26.06.2025
Bekanntmachung Satzungsbeschluss / Wirksamkeit 2025

Süsel, den 28. Okt. 2025



Heinrichs Boenigk

Der Bürgermeister